

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorlage Nr. V1931/17: „Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)“

9. November 2017

Amt für
Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden

 Dresden.
 Dresden

Expertise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

„Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“

Amt für
Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden

 Dresden.
 Dresden

Auftrag für Expertise

„Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“

Erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden
Berlin im Mai 2017

Prof. Dr. iur. Johannes Münder
em. Universitätsprofessor TU Berlin
Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

Aufbau der Expertise

- Rechtsauslegung und Interpretation der Elemente des § 23 SGB VIII
- Auflistung und Kalkulation der angemessenen Sachkosten für die Erstattung an die Kindertagespflegeperson
- Kalkulation des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Rechtsauslegung und Interpretation der Elemente des § 23 SGB VIII

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, der einer Kindertagespflegeperson entsteht
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung – Leistungsgerechte Ausgestaltung – Pauschalierung
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung - Hälftige Erstattung

Kalkulation der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Kosten für

- kindgerechte Räume, ausdifferenziert nach angemieteten Räumen oder eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson in Doppelnutzung
- Hygienebedarf und Wäschereinigung
- Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung)
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)
- Betriebsmittel für Büro-, Verwaltungs- und Fortbildungskosten
- Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial für die Kinder
- Versicherungskosten

Flächenabhängige Betriebskosten

	Angemietete Räume (in Euro)	Eigene Räume (in Euro)
Raumkosten	51,83	40,31
Nebenkosten	25,11	19,53
Strom	5,51	4,29
Reinigungskosten	14,14	11,0
Flächenabhängige Betriebskosten insgesamt	96,59	75,13

Flächenunabhängige Betriebskosten

	(in Euro)
Hygienebedarf	4,00
Wäschereinigung	4,00
Spielmaterialien usw.	6,50
Einrichtungsgegenstände	8,33
Erhaltungsaufwendungen	2,00
Büro/Verwaltung	4,50
flächenunabhängige Betriebskosten insgesamt	29,33

Monatliche Pauschalkosten

	Angemietete Räume (in Euro)	Eigene Räume (in Euro)
Gesamt	125,92	104,46
Gesamt mit Ausgleich der Minderauslastung 2016 im Jahresdurchschnitt 93,73 %	134,43	111,45

Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung

- Festlegung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII
- Umfang der Leistung, Anzahl der betreuten Kinder, Förderbedarf der betreuten Kinder
- Pauschalierung des leistungsgerechten Betrags – Berechnungsfaktoren für die Pauschalen
- Vergleich mit tariflich beschäftigten Erzieher/innen (Bsp. EB Kita) → bei einer 8-stündigen täglichen Betreuung haben Kindertagespflegepersonen 6,14 % mehr Jahresarbeitszeit als Arbeitskräfte im EB Kita; bei 9-stündiger täglicher Betreuungszeit sind es 19,41% mehr

Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung

- Orientierung am TVöD-SuE entsprechend der Eingruppierungen S2, S3, S4 und S8a je nach Qualifikation der konkreten Kindertagespflegeperson – Festlegung von Betragsgruppen
- Orientierung an Entgeltgruppe S 8a nur über eine Vereinbarung zu qualitätssichernden Maßnahmen mit der Kindertagespflegeperson
- Wechsel zwischen den Betragsgruppen unter der Bedingung der fachlichen Weiterentwicklung innerhalb von 5 Jahren

Erstattung von Versicherungsbeiträgen § 23 SGB VIII Abs. 2 Satz 3. und 4.

(hälftige) Erstattung

- nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Von der Expertise zur neuen Richtlinie

Amt für
Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden



Umsetzung der Ergebnisse der Expertise in der Richtlinie Kindertagespflege

Die Ergebnisse der Expertise sind in der Richtlinie Kindertagespflege
Grundlage für folgende Regelungen:

- Aufstellung und Kalkulation der angemessenen Sachkosten
- Berechnung und Festlegung des Betrages für die Förderungsleistung
- hälftige Erstattung der Kosten für eine angemessene Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Das neue Vergütungsmodell laut Richtlinie

Amt für
Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden



Bisherige Aufstellung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die nachstehende Aufstellung der laufenden Geldleistung (Stand April 2017) wurde vom Verwaltungsgericht Dresden als gerichtlich nicht überprüfbar zurückgewiesen.

Betreuungszeitstufe	laufende monatliche Geldleistung	Förderungsleistung	Sachkostenpauschale
bis 4,5 Stunden	316,89 Euro	148,89 Euro	168,00 Euro
6 Stunden	422,50 Euro	197,50 Euro	225,00 Euro
7 Stunden	492,94 Euro	230,94 Euro	262,00 Euro
8 Stunden	563,35 Euro	263,35 Euro	300,00 Euro
9 Stunden	631,73 Euro	331,73 Euro	300,00 Euro
10 Stunden	700,56 Euro	400,56 Euro	300,00 Euro
11 Stunden	769,09 Euro	469,09 Euro	300,00 Euro

Neue Festsetzung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung

- Paradigmenwechsel: Es gibt für die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege keinen einheitlichen (zeitlich abhängigen) Anerkennungsbetrag mehr.
- Der Anerkennungsbetrag orientiert sich individuell an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der Dauer der Tätigkeit und der damit verbundenen fachlichen Weiterentwicklung (Qualitätsentwicklung).
- Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO können einen an der Entgeltstufe S8a orientierten Anerkennungsbetrag erhalten, wenn Sie eine Vereinbarung zur vergleichbaren Leistungserbringung unterzeichnen.
- Neueinführung eines Stufenmodells von der Betragsgruppe BG 1 – BG 7

Neue Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO

Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVÖD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 07/2017)	Erläuterung
1	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 2 - Erfahrungsstufe 3	2.755 Euro / Monat = 551 Euro pro Kind	es handelt sich um (nach Voraussetzungen TVÖD) An- bzw. Ungelernte, es muss nur eine Beschäftigung in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen vorliegen
2	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 3	3.250 Euro / Monat = 650 Euro pro Kind	sofern in den ersten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiviert, einschlägige Fortbildungen getätig, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
3	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 4	3.360 Euro / Monat = 672 Euro pro Kind	sofern in den zweiten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiviert, einschlägige Fortbildungen getätig, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
4	Beginn vierter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 5	3.475 Euro / Monat = 695 Euro pro Kind	sofern in den dritten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiviert, einschlägige Fortbildungen getätig, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden

Neue Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO und Vereinbarung mit der LHD

Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 05/2017)	Erläuterung
5	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 3	3.585 Euro / Monat 717 Euro pro Kind	Grundlage der Gewährung der Vergütungsstufe ist nicht nur die formale Qualifikation sondern der Abschluss einer Vereinbarung, die Leistung und Qualität der Arbeit einer Erzieherin/eines Erziehers sicherstellt
6	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 4	3.755 Euro / Monat 751 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann
7	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 5	3.920 Euro / Monat 784 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine weitere fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann

JHA 9. November 2017
Folie: 19

Amt für Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden



Neuer Anerkennungsbetrag nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Monat

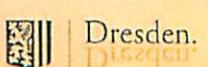
	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	275	306	429	490	551	612	673
BG 2	325	433	506	578	650	722	794
BG 3	336	448	523	597	672	747	821
BG 4	347	463	541	618	695	772	849
BG 5	358	478	558	637	717	797	876
BG 6	375	501	584	668	751	834	918
BG 7	392	523	610	697	784	871	958

(Beträge in Euro)

JHA 9. November 2017
Folie: 20

Amt für Kindertagesbetreuung

Landeshauptstadt
Dresden



Neue Kalkulation der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016
	eigener Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	<ul style="list-style-type: none"> bei angemieteten Räumen werden 9m² pro Betreuungsplatz anerkannt bei KTP in doppelnutzten Räumen werden 7 m² pro Betreuungsplatz anerkannt errechnete Durchschnittsmiete (kalt: 5,97 Euro / m²) 	
Miete	(35 m ²) 59,50 Euro	(45 m ²) 76,50 Euro	<ul style="list-style-type: none"> angemietet: 45 m² x 8,66 Euro (5,97 Euro kalt + 2,69 Euro warm) = 389,70 Euro 389,70 Euro : 5 Betreuungsplätze = 77,94 Euro eigener Wohnraum: 35 m² x 8,66 Euro = 303,10 Euro 303,10 Euro : 5 Betreuungsplätze = 60,62 Euro → entspricht 77,78 % 	
davon Kaltmiete	41,79 Euro	53,73 Euro	Mietspiegel für Dresden von 2017	
davon Nebenkosten	18,83 Euro	24,21 Euro	Betriebskostenspiegel DD von 2016 (kein aktuellerer vorhanden)	
Strom	4,29 Euro	5,51 Euro	Stromspiegel für Deutschland 2017	3,25 Euro
Reinigung der Räume	11,00 Euro	14,14 Euro	Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen usw.) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung erfolgt bei angemieteten Räumen (45 m ²) ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche. Diese Arbeiten werden mit dem Mindestlohn (2017 - 8,84 Euro pro Stunde) angerechnet. Reinigungskosten im eig. Wohnraum werden mit 77,78 % der Kosten in angemieteten Räumen berücksichtigt.	26,42 Euro

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016
Wäschereinigung	4,00 Euro	4,00 Euro	Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre.	5,39 Euro
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	4,50 Euro	4,50 Euro	Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT/TK u.Ä. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden muss wegen der geringeren Zahl der Kinder.	2,57 Euro
Erhaltungsaufwand	2,00 Euro	2,00 Euro	Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580 Euro (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600 Euro angesetzt. Die Kosten in Kitas sind wesentlich höher, da diese auch die Instandhaltung der Gebäude einschließen und sich nicht nur auf die genutzten Räume erstrecken	10,80 Euro
Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung)	8,33 Euro	8,33 Euro	Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausstattung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d.h. für fünf Betreuungsplätze einmalig 1.000 Euro. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro werden im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro berücksichtigt. Bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro, d.h. jährlich pro Kind von 100 Euro, d.h. monatlich pro Kind 8,33 Euro.	4,37 Euro

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	6,50 Euro	6,50 Euro	Materialien, die von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden. In der Kita sind diese höher, da dort alle Kosten getragen werden ohne Zuzahlung der Eltern.	7,36 Euro
Hygienebedarf	4,00 Euro	4,00 Euro	Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird.	nicht erfasst
Gebäude- und Hausratversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung	1,17 Euro	1,17 Euro	Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt	1,28 Euro
Zwischensumme	105,29 Euro	126,65 Euro		61,44 Euro
durchschnittliche Auslastung in der Kindertagespflege 2016	93,73 %	93,73 %	Berücksichtigung des Auslastungsrisikos in der Kindertagespflege	-
Gesamtsumme	112,33 Euro	135,12 Euro		61,44 Euro
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II		

Die Verbesserungen für Tagesmütter und –väter in der Landeshauptstadt Dresden

- laufende, monatliche Geldleistung für Kindertagespflegepersonen erhöht sich ab 2018 bei einer 9-stündigen Betreuung um ca. 32 – 220 Euro pro betreutem Kind / Monat (abhängig von der Sachkostenpauschale und der individuellen Betragsgruppe)
- dies entspricht (bei jeweils 5 Kindern) minimal 160 Euro pro Monat und maximal 1.100 Euro pro Monat mehr
- das neue Kalkulationsmodell wird rückwirkend für alle Dresdner Kindertagespflegepersonen auch auf die Jahre 2016 und 2017 angewandt; die Nachzahlungen sollen im ersten Quartal 2018 erfolgen